

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az: 50.30/kw
06.05.2009

Entwurf eines Zweiten Funktionalreformgesetzes (Drs. 5/1711)

hier: Stellungnahme der LIGA im Rahmen der Anhörung vor dem Ausschuss für Inneres des Landtages von Sachsen-Anhalt am 11.05.2009

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines Zweiten Funktionalreformgesetzes ausführlich Stellung nehmen zu können. Bevor wir zu einzelnen Regelungen ausführen, stellen wir folgende Anmerkungen voran, die für uns über die einzelnen Regelungsbereiche hinaus von wesentlicher Bedeutung sind.

Die LIGA begrüßt grundsätzlich, dass das Land Sachsen-Anhalt mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz im Rahmen der Föderalismusreform weitere Zuständigkeiten an die Landkreise und kreisfreien Städte übergibt und damit deren Eigenverantwortung und den Gedanken der bürgernahe Politik stärkt sowie Einsparungen auf Landesebene durchsetzt. Die Umsetzung der Kommunalisierung im sozialen Bereich kann aus unserer Sicht nur in enger Kooperation mit der LIGA erfolgen.

Wir gehen davon aus, dass die Kommunen an bestehenden Qualitätsvereinbarungen festhalten bzw. diese im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege erarbeitet werden, um flächendeckend ein Mindestmaß an fachlichen Kriterien einheitlich zu gewährleisten.

Darüber hinaus geht die LIGA in einem positiven Sinn weiter davon aus, dass durch das Zweite Funktionalreformgesetz die Arbeit in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege gesichert ist. Die finanziellen Mittel müssen unabhängig von der konkreten Genehmigung der kommunalen Haushalte durch die Kommunalaufsicht den Leistungserbringern zur Verfügung gestellt werden.

Aus unserer Sicht bleibt zudem abzuwarten, wie sich die Deregulierung im Bereich der Förderung von Einrichtungen in freier Trägerschaft im Wege des Zweiten Funktionalreformgesetzes perspektivisch und grundsätzlich auf die Bereitstellung bisher eigener kommunaler Haushaltsmittel auswirken wird. Das geeignete Mittel zur Überprüfung dieses Prozesses ist aus unserer Sicht ein gemeinsames Monitoring von Landesregierung und LIGA.

Zu einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 § 1: Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Gegen die Übertragung bestehen rechtlich gesehen keine Bedenken. Dennoch machen wir darauf aufmerksam, dass die zu übertragenden Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eine profunde und tiefgreifende Kenntnis der ge-

setzunglichen Rahmenbedingungen und ihrer Auslegungen erfordern. Deren Einhaltung bedarf eines ständigen Controllings.

Die LIGA hegt die Befürchtung, dass es mit der Übertragung dieser Aufgabe an vorhandenes Personal in Kommunen wegen mangelnder Spezialisierung der Mitarbeitenden zu erheblichen Qualitätsdefiziten kommen kann. Um die Qualität der Beratung weiterhin sicherzustellen, ist es notwendig, diese Aufgabe vor Ort auf zu benennende Fachkräfte zu übertragen, die eine entsprechende Qualifizierung haben bzw. zeitnah entsprechend qualifiziert werden. Die LIGA hält es für notwendig, dass zu Informationszwecken und zum Wissensaustausch weiterhin regelmäßige Informationsveranstaltungen mit Berater(innen) zum Elterngeld gemeinsam mit den Schwangerschaftsberatungsstellen stattfinden sollen.

Art. 1 § 2: Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Die Übertragung auf die Landkreise dürfte rechtstechnisch grundsätzlich zulässig sein. Nicht zulässig dürfte jedoch eine Übertragung auf die kreisfreien Städte in Dessau und Halle für deren eigene Kindertageseinrichtungen sein. Hier würde eine Selbstbeaufsichtigung erfolgen, was im Grunde der § 85 SGB VIII im Ansatz gerade verhindern soll. Die LIGA regt an, das Subsidiaritätsprinzip in den betroffenen Kommunen konsequent anzuwenden.

Ferner verweist die LIGA in diesem Zusammenhang auf § 45 Abs. 3 SGB VIII, dass bei integrativen Kindertageseinrichtungen die Gefahr besteht, dass Aufsichtsbehörde und Träger der Sozialhilfe identisch sind und somit bei den betroffenen Kommunen eine Vermischung von Aufsicht und Finanzierung auf Landkreisebene erfolgt.

Art. 1 § 4: Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 § 4 in Verbindung mit Art. 7 vor, die Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen in die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte zu überführen. Eine Bindung an die aktuell gültigen Standards, formuliert in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtkranke (RdErl. des MS vom 8.07.1993, MBl. LSA S. 1939) in Verbindung mit der Rahmenrichtlinie zur Förderung von sozialen Beratungsstellen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Sachsen-Anhalt; Mindestkriterien für die Förderung von sozialen Beratungsstellen (RdErl. des MS vom 30.09.1996, MBl. LSA S. 2185) sowie an die in der Praxis angewandten fachlichen Qualitätsstandards ist im vorgelegten Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

Sollten diese Standards unterschritten werden, steht auch zu befürchten, dass die Sucht- und Drogenberatungsstellen nicht mehr den Anforderungskriterien der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Erbringung von Nachsorgeleistungen im Anschluss an Entwöhnungsheilbehandlung genügen und dieses Angebot damit Bürger(innen) aus Sachsen-Anhalt nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Deshalb halten wir es absolut für notwendig, dass das Land Standards definiert und deren Einhaltung kontrolliert.

Art. 2 Ziffer 1b: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die Förderung der Suchtberatungsstellen soll im Rahmen der Mitfinanzierung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) des Landes Sachsen-Anhalt geschehen.

Hier geben wir zu bedenken, dass die anerkannten Sucht- und Drogenberatungsstellen des Landes weitaus umfangreichere Aufgaben wahrnehmen, als in § 7 Abs. 1 GDG skizziert. Hier wird lediglich die Vorbeugung gegen Missbrauch und Abhängigkeit von legalen und illegalen Drogen und bei anderen Suchtgefahren explizit genannt.

Orientiert an bundesweiten Fachstandards nehmen aber vor allem die Hilfen für Suchtkranke und deren Angehörige sowie die Unterstützung der Suchtselbsthilfe einen großen Raum ein. Im Jahr 2004 wurden durch den LIGA-Fachausschuss „Landesstelle für Suchtfragen“ Beschreibungen der Kernprozesse und der Zusatzleistungen vorgelegt, die als verbindliche Rahmenvorgabe für das Leistungsangebot der Sucht- und Drogenberatungsstellen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen-Anhalt dienen. Diese Rahmenvorgabe stellt die Grundlage und fachliche Orientierung für die regional vereinbarten Leistungsbeschreibungen der Sucht- und Drogenberatungsstellen dar.

Die Förderung der Suchtberatungsstellen in einer Höhe von 1,496 Mio. Euro soll ab dem Haushaltsjahr 2010 direkt über die Kommunen erfolgen. Dies bedeutet, dass die Einrichtung weiterer Suchtberatungsstellen in Landkreisen und kreisfreien Städten nicht finanziell zu Lasten der bisherigen Suchtberatungsstellen in freier Trägerschaft erfolgen darf. Einem ggf. höheren Finanzierungsbedarf muss durch eine entsprechende Erhöhung des Haushaltsansatzes der Titelgruppe 73 im Einzelplan 05 Rechnung getragen werden.

Art. 4 Ziffer 1 und 3: Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Die Hinzufügung einer gesetzlichen Regelung als neuer § 20a KiFöG zu Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement, die die Entwicklung entsprechender Empfehlungen im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden und Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege festschreibt, wird grundsätzlich begrüßt. Kritisch zu hinterfragen ist hierbei jedoch, inwieweit die zu erarbeitenden Empfehlungen Verbindlichkeit erlangen und ob eine kostenpflichtige Zertifizierung geplant ist.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass in der Begründung zum Gesetzestext (S. 46 zu Ziffer 5) von einem Kommunalverband Sachsen-Anhalt die Rede ist. Dieser ist uns nicht bekannt. Unklar bleibt daher, wie die vorgesehenen Ermächtigungsregelungen für das für Kinder zuständige Ministerium umgesetzt werden sollen.

Wir halten es für notwendig, dass festgeschrieben wird, in welchem Rahmen und an welchem Ort die sich uns an dieser Stelle aufdrängenden Fragen wie z.B. Aufbau, Struktur, Zusammensetzung, Aufgabenbestand, Finanzierung oder Auswirkungen auf die bisherige Zweigliedrigkeit des Landesjugendamtes (Verwaltung und Landesjugendhilfeausschuss) behandelt werden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (01.01.2010) unter Einbeziehung der Beteiligten geregelt sind.